

Ruderclub Eilenburg e.V.

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Farben und Geschäftsjahr**

1. Der am 01.06.1906 gegründete Sportverein führt den Namen Ruderclub Eilenburg e.V. und hat seinen Sitz in Eilenburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen. Seine Farben sind Blau-Gelb.
2. Der Verein kann anderen Sportvereinen und den Sportfachverbänden beitreten, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Rudersports sowie ergänzender Sportarten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Aufnahmesuchende haben auf dem Aufnahmeantrag zu bescheinigen, dass sie die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit beträgt ein Jahr (365 Tage) nach Entscheidung über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft auf Probe endet nach dieser Zeit und geht in eine Mitgliedschaft über. Das Mitglied auf Probe hat alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts in der Mitgliederversammlung. Eine Verkürzung der Probemitgliedschaft ist nicht möglich.
4. Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden bei Aufnahme in den Verein Mitglied der Ruderjugend.
5. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Rudersports besonders verdient gemacht hat. Näheres regelt die Ehrenordnung.
6. Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
  - a. zur Beitragszahlung

- b. zur Ableistung von Diensten (z.B. Arbeitsdienst, Stegdienst, Bootsdienst)

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die freiwillige Austrittserklärung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand zu richten. Ein Anspruch auf Rückerstattung der unterjährigen Mitgliedsbeiträge besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft auf Probe kann sowohl vom Mitglied als auch vom Verein abweichend zu Abs1 jederzeit ohne Angabe von Gründen fristlos schriftlich gekündigt werden. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Quartals der Kündigung in voller Höhe zu entrichten.
3. Bei Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Verstoß gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder der Vereinsinteressen kann der Vorstand gegen das betreffende Mitglied mit geeigneten Maßregelungen vorgehen. Diese sind:
  - a. Verwarnung
  - b. Abmahnung
  - c. Verbot, die Vereinseinrichtungen und Sportgeräte zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
  - a. schwerwiegender Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder schwerwiegender Verstöße gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes oder der Vereinsinteressen
  - b. unehrenhafter Handlungen
  - c. dauerhafte oder wiederholte Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder dauerhafte oder wiederholte Verstöße gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder der Vereinsinteressen trotz vorangegangener Abmahnung
  - d. Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten
5. Der Vorstand kann zur Klärung weitere Mitglieder als Zeugen heranziehen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das verlangte Zeugnis abzulegen.
6. Die Maßregelung oder der Ausschluss darf nur erfolgen, nachdem dem/der Betroffenen ausreichend Gehör zur Rechtfertigung gegeben worden ist. Es ist ihm/ihr ein mit Gründen versehener Beschluss zuzustellen.
7. Gegen einen Beschluss des Vorstandes gem. den Absätzen 3a -c steht dem/der Betroffenen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
8. Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben, auch das Recht zum Tragen der Vereinsabzeichen.

## **§ 5 Beiträge und Umlagen**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge wie Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Umlagen sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Höhe der Umlagen darf maximal das 8-fache des Jahresbeitrages eines erwachsenen Mitglieds betragen.

## **§ 6 Stimmrecht**

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, ausgenommen Mitglieder auf Probe.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, ausgenommen Mitglieder auf Probe.

## **§ 7 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein u.a. aber nicht abschließend

- eine Geschäftsordnung
- eine Ehrenordnung
- eine Ruderordnung
- eine Hausordnung
- eine Arbeitsordnung
- eine Beitragsordnung

geben. Diese Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionskommission

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Vor der Versammlung ist vom Vorstand ein Versammlungsleiter zu benennen. Der Versammlungsleiter kann zur Unterstützung bei der Durchführung Helfer heranziehen (z.B. Wahlhelfer).

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen, mit entsprechender Tagesordnung, schriftlich einzuberufen, wenn es
  - a. der Vorstand beschließt
  - b. von einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form mit der entsprechenden Tagesordnung an die letzte dem Verein bekannte Adresse. Zwischen dem Tag der Einladung und Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Mitglieder, die ihre Kontaktdaten für moderne Medien (z.B. Email) hinterlegt haben, können die Einladung mittels elektronischer Post bekommen.
5. Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten können gestellt werden
  - a. von den Mitgliedern
  - b. vom Vorstand.
 Diese müssen mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen.
6. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.
7. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
8. Bei der Wahl der Revisionskommission ist Blockwahl zulässig.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit dies nicht in Punkten dieser Satzung gesondert festgelegt wird.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden bis auf die vermerkten Sonderfälle mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
11. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
12. Von der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vertretung in der Mitgliederversammlung**

1. Mitglieder, die zur Mitgliederversammlung nicht persönlich erscheinen können, können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied ihrer Wahl übertragen. Dieses Mitglied nimmt das Stimmrecht für das nicht erschienene Mitglied eigenständig wahr.
2. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Stimmabgabe für einen Dritten ist eine gültige schriftliche Vollmacht, die nicht älter als drei Monate sein darf und die bei Stimmenabgabe dem Versammlungsleiter vorliegen muss.
3. Die Mitglieder, die ihre Stimme übertragen haben, gelten bezüglich der Stimmabgabe als anwesend.
4. Die Übertragung des Stimmrechts kann ausschließlich auf ihrerseits stimmberechtigte Mitglieder des Vereins übertragen werden, wobei ein Mitglied jeweils nur eine Stimme zusätzlich zu seiner eigenen übertragen bekommen kann. Eine Übertragung an Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.

## § 11 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Verantwortlichen für Regattawesen
  - dem Sportwart
  - dem Wanderruderwart
  - dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
  - dem Bootswart
  - dem Schriftführer
  - dem Veranstaltungswart
  - dem Hauswart
  - dem Jugendleiter (dieser wird nicht durch die Mitgliederversammlung, sondern durch die Ruderjugend selbst gewählt)
1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei seiner Mitglieder es beantragen.
3. Innerhalb des Vorstandes besteht der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB, der sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister zusammensetzt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Nach außen und innen wird der Verein immer durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen ein geeignetes Mitglied zu kooptieren.
5. Im Falle des Rücktritts des geschäftsführenden Vorstandes ist durch die Revisionskommission unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen. Bis zur Neuwahl führt entweder der zurückgetretene Vorstand die Amtsgeschäfte fort oder es ist zu diesem Zweck durch die Revisionskommission ein arbeitsfähiges Gremium zu berufen, wenn der zurückgetretene Vorstand an der Fortsetzung der Amtsgeschäfte gehindert oder nicht dazu bereit ist. Dieses Gremium besteht aus mindestens drei Mitgliedern die dem § 6 Abs. 3 entsprechen.

6. Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Ausschüsse sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

## **§ 12 Revisionskommission**

1. Die Revisionskommission besteht aus drei Vereinsmitgliedern ohne Vorstandsfunktion und wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt.  
Sie hat folgende Aufgaben:
  - a. Kontrolle über die Verwendung aller finanziellen und materiellen Mittel sowie über die ordnungsgemäße Nachweisführung auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Finanzordnung.
  - b. Kontrolle über die Tätigkeit des Vorstandes
  - c. Verfassen des Revisionsberichts und Vortrag desselben in der Jahreshauptversammlung.
  - d. Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Wahl eines neuen Vorstandes für den Fall, dass der geschäftsführende Vorstand zurückgetreten ist.
2. Auf Antrag der Revisionskommission erteilt die Jahreshauptversammlung dem Schatzmeister und dem Vorstand Entlastung.
3. Scheidet ein Mitglied der Revisionskommission aus, so sind die verbliebenen Mitglieder verpflichtet, binnen vier Wochen ein geeignetes Mitglied zu kooptieren.
4. Im Falle des Rücktritts der Revisionskommission ist durch den Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Wahl einer neuen Revisionskommission einzuberufen. Bis zur Neuwahl führt entweder die zurückgetretene Revisionskommission die Geschäfte oder es ist zu diesem Zweck durch den Vorstand ein arbeitsfähiges Gremium zu berufen, welches aus zwei Mitgliedern besteht, wenn die zurückgetretene Revisionskommission an der Fortführung ihrer Geschäfte gehindert oder dazu nicht bereit ist.

## **§13 Ruderjugend des Vereins**

1. Die Ruderjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

## **§ 14 Verkauf von Grund- und Immobilienvermögen**

1. Der Verkauf von Grund- und Immobilienvermögen des Vereins oder Teile davon bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Die Versammlung ist diesbezüglich beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Der Verkauf kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

4. Für eine Satzungsänderung dieses Paragraphen gelten ebenfalls die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b. von einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Die Auflösung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesruderverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Löschung seiner Daten nach erfolgtem Vereinsaustritt oder Auflösung des Vereins
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 17 Schlussbestimmung**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 26.03.2015 angenommen und beschlossen worden. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

Die Satzung vom 26.03.2015 wurde in Teilen geändert. Diese Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 14.05.2022 beschlossen.

Eilenburg, 17.05.2022

## **Einladungen mittels elektronischer Post gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung des Ruderclub Eilenburg e.V.**

Vorname .....

Nachname .....

Geburtsdatum .....

Ich bin damit

einverstanden,

nicht einverstanden,

dass ich ab sofort gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung des RCE zu den Mitgliederversammlungen mit elektronischer Post eingeladen werden darf. Die Einladung soll – bis zur Mitteilung einer anderen E-Mail-Adresse - an folgende EMail-Adresse geschickt werden:

E-Mail-Adresse .....

Telefonnummer .....

\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_  
Datum

.....  
Unterschrift

## Anhang 2

Ruderclub Eilenburg e.V.  
Vorstand  
Stadtpark

04838 Eilenburg

Sehr geehrtes Mitglied,

falls Du zur Versammlung persönlich nicht anwesend sein kannst, hast Du die Möglichkeit, Deine Stimme an ein anderes Mitglied zu übertragen. Dazu muss das folgende Formular vollständig ausgefüllt und an den Verein geschickt werden. Es kann auch dem entsprechenden Mitglied, auf das Du Deine Stimme übertragen möchtest, persönlich zur Versammlung mitgegeben werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn diese **vollständig ausgefüllt** ist und **vor** Versammlungsbeginn dem Versammlungsleiter vorliegt.

### Stimmrechtsübertragung

Hiermit übertrage ich,

Vorname (hier Deinen Vornamen eintragen): .....

Name (hier Deinen Nachnamen eintragen): .....

für die Mitgliederversammlung am (bitte unbedingt das korrekte Datum eintragen)  
..... ein Stimmrecht gemäß § 10 Abs.1 der Satzung an folgendes

Mitglied:

Vorname: .....

Name: .....

\_\_\_\_\_  
Datum

.....  
Unterschrift